

**TOP 37:**

---

Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Drucksache: 395/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das von den Rheinuferstaaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande und Schweiz), Belgien und Luxemburg, in Straßburg am 9. September 1996 unterzeichnete Übereinkommen ist erst am 1. November 2009 in Kraft getreten, weil Belgien erst im Laufe des Jahres 2009 ratifiziert hat. Deutschland hatte dem Übereinkommen mit Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II 2003 S. 1799) zugestimmt.

Auf Grund des mittlerweile veränderten Standes der Technik ist zur Entrichtung der Entsorgungsgebühr mittlerweile ein elektronisches Bezahlssystem eingeführt. Damit ergibt sich die Notwendigkeit von Änderungen der Anwendungsbestimmung in Anlage 2 des Übereinkommens. Diese betreffen unter anderem die Organisation und Finanzierung der Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen.

Weiterhin sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Es ist eine datenschutzrechtliche Regelung zu schaffen, die es den Dienststellen der Zollverwaltung erlaubt, der nach dem Übereinkommen zuständigen innerstaatlichen Institution (Bilgenentwässerungsverband Duisburg) die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 klargestellt, dass der Vollzug des Gesetzes Aufgabe des Bundes und der Länder sei. Dies habe zwangsläufig finanzielle Auswirkungen, insbesondere auf Grund von Überwachungsaufgaben, auch auf die Länder. Die in der Vorlage unter II. genannte Refinanzierung über Bußgelder decke jedoch den Verwaltungsaufwand für den Gesetzesvollzug nicht ab. Darüber hinaus sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass für Schiffe, die

sowohl auf Bundeswasser- als auch auf anderen Wasserstraßen verkehren, keine parallelen Untersuchungen der Schiffe oder Ausstellungen von Ölkontrollbüchern durch Bundes- und Landesbehörden erforderlich werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Mai 2013 dem Gesetz in geänderter Fassung zugestimmt. Die Gesetzesänderungen betreffen unter anderem die Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen sowie die Behördenbezeichnungen im Gesetz, da die Aufgaben der bisherigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zum 1. Mai 2013 in die neue Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt überführt worden sind.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.